STATUTEN

Gladiators Cheerleader

Totalrevision vom 6. September 2026

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Gladiators Cheerleader» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel, Kanton Basel-Stadt.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Ausübung des Cheerleadings als Breiten- und Leistungssport für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Er fördert insbesondere die sportliche und persönliche Entwicklung, den Nachwuchs, die Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen sowie die Aus- und Weiterbildung von Trainerinnen und Trainern.

Der Verein kann Trainingslager, Camps, Kurse, Auftritte, Wettkämpfe und weitere dem Vereinszweck dienende Aktivitäten durchführen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins sind für den Vereinszweck einzusetzen.

3. Mittel, Beiträge und Vereinsjahr

Zur Erfüllung des Vereinszwecks stehen dem Verein insbesondere Mitgliederbeiträge, Gebühren, Erträge aus Veranstaltungen und Angeboten, Sponsorengelder, Spenden, Zuwendungen und weitere Einnahmen zur Verfügung.

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliederbeiträgen verpflichtet. Der Vorstand legt deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten fest. Er kann zudem Gebühren und Kosten für besondere Leistungen festlegen, insbesondere für Wettkämpfe, Camps, Lizenzen, Choreografien, Bekleidung, Material und besondere Angebote.

Der Vorstand kann Mitglieder oder Mitgliederkategorien ganz oder teilweise von Beiträgen oder Gebühren befreien und in begründeten Einzelfällen Reduktionen, Stundungen oder Erlasse gewähren.

Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

4. Mitgliedschaft

Der Verein führt Vereinsmitglieder, Passivmitglieder, Gönnermitglieder und Ehrenmitglieder. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Mitgliederkategorien, insbesondere Beiträge, Leistungen und Teilnahmebedingungen, in einem Reglement näher bestimmen.

Vereinsmitglieder sind natürliche Personen, die dem Verein als Athletinnen und Athleten, Coaches, Eltern bzw. gesetzliche Vertreter oder in anderer Weise verbunden sind und vom Vorstand als Vereinsmitglieder aufgenommen wurden. Die Mitgliedschaft steht auch minderjährigen Personen offen. Volljährige Vereinsmitglieder haben ein eigenes Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

Minderjährige Vereinsmitglieder haben kein Stimmrecht. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern handeln die gesetzlichen Vertreter in administrativen und vertraglichen Angelegenheiten für das Mitglied. Die gesetzlichen Vertreter erwerben dadurch kein eigenes Stimmrecht.

Eltern bzw. gesetzliche Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern können auf Antrag als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Für diese Mitgliedschaft kann der Vorstand einen reduzierten Mitgliederbeitrag festlegen oder eine Betragsbefreiung vorsehen.

Passiv- und Gönnermitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell. Sie haben kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und haben kein Stimmrecht, sofern sie nicht gleichzeitig stimmberechtigte Vereinsmitglieder sind.

Über die Aufnahme, Zuordnung zu einer Mitgliederkategorie und Ablehnung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme oder auf eine bestimmte Mitgliederkategorie besteht nicht.

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft sowie der Teilnahme am Trainings-, Wettkampf- und Vereinsbetrieb werden durch diese Statuten, die vom Vorstand erlassenen Reglemente und gegebenenfalls individuelle Vereinbarungen geregelt.

5. Austritt

Der ordentliche Austritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens zwei Monate vor Ende des Vereinsjahres in der vom Vorstand bestimmten Form eingehen.

Bei einem Austritt während des laufenden Vereinsjahres bleiben die für das Vereinsjahr festgesetzten Beiträge und Gebühren grundsätzlich geschuldet. Ein Anspruch auf anteilsmässige Rückerstattung besteht nicht.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen abweichende Regelungen treffen.

6. Ausschluss und Suspendierung

Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Verstösse gegen Statuten, Reglemente oder Weisungen, vereinsschädigendes Verhalten, erhebliche oder wiederholte Störungen des Vereins- oder Trainingsbetriebs, respektloses, diskriminierendes, bedrohendes oder gefährdendes Verhalten sowie die Nichtzahlung fälliger Beiträge oder Gebühren.

Der Vorstand kann Mitglieder bei Bedarf mit sofortiger Wirkung vorläufig vom Trainings-, Wettkampf- oder sonstigen Vereinsbetrieb suspendieren.

Vor einem definitiven Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen einen definitiven Ausschluss kann innert 30 Tagen schriftlich Rekurs an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

7. Reglemente, Weisungen und Delegation

Der Vorstand kann alle für die Organisation und Führung des Vereins notwendigen Reglemente, Richtlinien und Weisungen erlassen, ändern und aufheben. Dafür ist keine Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Dies betrifft insbesondere Mitglieder-, Gebühren-, Sport-, Trainings-, Wettkampf-, Verhaltens-, Coach-, Personal-, Kommunikations- und Datenschutzregelungen.

Der Vorstand kann Aufgaben, Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse an einzelne Vorstandsmitglieder, eine sportliche Leitung, Coaches, Mitarbeitende, Arbeitsgruppen oder andere beauftragte Personen delegieren.

Der Vorstand kann die Einzelheiten der Organisation in einem Organisationsreglement festlegen.

8. Sportliche Führung

Die sportliche Führung liegt beim Vorstand oder bei der von ihm eingesetzten sportlichen Leitung.

Sportliche Entscheide umfassen insbesondere Team- und Levelzuteilungen, Kaderzusammensetzungen, Positionen, Coach-Einteilungen, Trainingsgruppen, Trainingsorganisation, Wettkampfteilnahmen, Camps, Choreografien und sportliche Anforderungen.

Die zuständigen sportlichen Entscheidungsträger berücksichtigen insbesondere Altersbestimmungen, Leistungs- und Entwicklungsstand, Trainingsverhalten, Anwesenheit, Teamzusammensetzung sowie sportliche und organisatorische Bedürfnisse.

Es besteht kein Anspruch auf die Einteilung in ein bestimmtes Team, Level, eine bestimmte Position oder auf die Betreuung durch bestimmte Coaches.

8.1 Eltern- und Athletenrat

Der Vorstand kann einen Eltern- und Athletenrat als beratendes Gremium einsetzen. Er fördert den Austausch zwischen Eltern, Athletinnen und Athleten sowie dem Vorstand und kann Anliegen, Ideen und Verbesserungsvorschläge an den Vorstand herantragen.

Der Eltern- und Athletenrat kann insbesondere Themen der Vereinsorganisation, Kommunikation, Veranstaltungen, Gemeinschaft, Helfereinsätze, Sponsoring und Vereinsentwicklung aufgreifen und dem Vorstand Vorschläge unterbreiten.

Sportliche Entscheidungen, insbesondere Team- und Levelzuteilungen, Positionen, Kaderzusammensetzungen, Coach-Einteilungen und Wettkampfentscheidungen, sowie Personal- und Einzelfallentscheidungen fallen nicht in die Zuständigkeit des Eltern- und Athletenrates.

Der Eltern- und Athletenrat hat beratende Funktion. Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung bleiben unberührt. Der Vorstand kann Zusammensetzung, Wahl beziehungsweise Ernennung, Amtsdauer und Arbeitsweise in einem Reglement näher bestimmen.

9. Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand sowie, soweit gesetzlich erforderlich oder von der Mitgliederversammlung eingesetzt, eine Revisions- oder Kontrollstelle.

10. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.

Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus in schriftlicher oder elektronischer Form unter Angabe der Traktanden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl einer Revisions- oder Kontrollstelle, soweit eine solche erforderlich oder vorgesehen ist;
- Beschlussfassung über Rekurse gegen Ausschlüsse;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins und Beschluss über die Verwendung des Liquidationserlöses;
- weitere Geschäfte, die ihr durch zwingendes Gesetz ausdrücklich vorbehalten sind.

Budget, Mitgliederbeiträge, Gebühren, Tätigkeitsprogramm, sportliche Entscheidungen, Personalentscheide, Verträge, Investitionen, laufende Ausgaben, Reglemente und andere operative Entscheidungen benötigen keine Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung kann physisch, virtuell oder hybrid durchgeführt werden, soweit eine zuverlässige Teilnahme und Stimmabgabe gewährleistet ist.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

11. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt insbesondere Präsidium, Vizepräsidium, Ressorts und Aufgabenverteilung.

Der Vorstand führt den Verein. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingendes Gesetz oder diese Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand entscheidet insbesondere über die operative, finanzielle, personelle, administrative und sportliche Führung des Vereins.

Er ist insbesondere befugt, Verträge abzuschliessen, Vereinsmittel einzusetzen, Budgets und Finanzpläne festzulegen, Investitionen zu tätigen, Bankbeziehungen zu führen, Personen anzustellen oder zu beauftragen, Entschädigungen festzulegen, Kooperationen und Sponsoringvereinbarungen einzugehen sowie Aufgaben und Kompetenzen zu delegieren.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Fachpersonen, Coaches, Mitarbeitende, Arbeitsgruppen oder andere Personen einsetzen, ohne dass diese dem Vorstand angehören müssen.

Der Vorstand bestimmt selbst, wie häufig er tagt und in welcher Form Sitzungen und Beschlussfassungen erfolgen. Beschlüsse auf elektronischem Weg sind zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Geschäften, welche die persönlichen Interessen eines Vorstandsmitglieds oder ihm nahestehender Personen unmittelbar betreffen, tritt das betroffene Vorstandsmitglied in den Ausstand.

Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer effektiven Spesen. Für besondere Tätigkeiten ausserhalb der ordentlichen Vorstandstätigkeit können angemessene Entschädigungen ausgerichtet werden. Über eine Entschädigung entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des betroffenen Vorstandsmitglieds.

Der Verein strebt im Vorstand eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter an. Bei der Zusammensetzung werden die Mitgliederstruktur des Vereins sowie die Verfügbarkeit geeigneter Kandidaten angemessen berücksichtigt.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung und die finanziellen Kompetenzen selbst. Er kann Einzel- oder Kollektivzeichnungsberechtigungen sowie interne Limiten und Freigabeprozesse festlegen, soweit das zwingende Recht nichts anderes verlangt.

13. Revisions- oder Kontrollstelle

Soweit keine gesetzliche Revisionspflicht besteht, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes, ob eine Kontrollstelle eingesetzt wird.

Eine eingesetzte Kontrollstelle muss vom Vorstand unabhängig sein und prüft die Jahresrechnung im ihr übertragenen Umfang.

14. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Datenschutz und Kommunikation

Der Verein bearbeitet Personendaten soweit dies für die Vereinsorganisation, den Trainings- und Wettkampfbetrieb, die Kommunikation, Administration sowie zur Erfüllung gesetzlicher oder verbandlicher Pflichten erforderlich ist.

Der Vorstand regelt die Einzelheiten, insbesondere die Kommunikation sowie die Verwendung von Foto- und Videoaufnahmen, in Reglementen oder Vereinbarungen.

16. Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle der Auflösung wird das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz und möglichst ähnlicher Zwecksetzung zugewendet. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Eine Fusion erfolgt nur mit einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, soweit dies für eine bestehende Steuerbefreiung erforderlich ist.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden im Rahmen einer Totalrevision von der Mitgliederversammlung vom _____ genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vollständig und treten mit ihrer Annahme in Kraft.

Ort/Datum: Basel, 06. September 2026

Präsidium: Noemi Riskeles

Protokollführung der GV: Alexandra Mia Bhatti